

# **Reglement der Wasserversorgung Sommeri**

vom 30. Mai 2007

## **für den Anschluss an das Verteilnetz der Wasserversorgung Sommeri, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser**

### **I. Gültigkeitsvoraussetzungen**

- 1) Das Reglement RWV SOMMERI genannt, bildet die Basis jeder Lieferung von Wasser an Kunden durch die Wasserversorgung der Gemeinde Sommeri nachstehend WV SOMMERI genannt.
- 2) Das Reglement ersetzt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Sommeri alle früheren Reglemente und Absprachen betreffend die Abgabe von Wasser an Kunden.  
Es bildet einen integrierenden Bestandteil jeglicher Absprache und jeden Vertrages über die Lieferung von Wasser aus dem Netz der WV SOMMERI.
- 3) Die WV SOMMERI erstellt und betreibt ihre technischen Anlagen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Vorschriften unter Beachtung des jeweiligen Standes der Technik.
- 4) Das Reglement bildet die Basis für jede Vereinbarung über den Anschluss von neuen Wasserbezüglern oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen.
- 5) Das Reglement ist Teil jedes Anschluss- oder Wasserliefervertrages mit der WV SOMMERI.
- 6) Besteht kein explizit ausgefertigter Wasserliefervertrag, so handelt es sich um einen de facto-Vertrag, der mit dem Bezug von Wasser akzeptiert ist und einschliesslich des Reglements Gültigkeit erlangt.
- 7) Abweichungen vom Reglement bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der WV SOMMERI.

### **II. Wasserlieferung**

#### **Art. 1 Wasserlieferung**

- 1) Die Wasserlieferung für Kunden, die an das Verteilnetz der WV SOMMERI angeschlossen sind, erfolgt in der Regel ununterbrochen und nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge. Vorbehalten bleiben behördliche Einschränkungen.
- 2) Das Wasser gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. die Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für das gelieferte Wasser von der WV SOMMERI auf den Kunden über.
- 3) Bei nicht verschuldeter Nichtliefermöglichkeit durch die WV SOMMERI gemäss Art. 3 oder Nichtabnahme der am Anschluss durch die WV SOMMERI vorgehaltenen Liefermöglichkeit haftet die WV SOMMERI weder für direkte noch für indirekte Schäden.

- 4) Mit dem effektiven Bezug von Wasser aus dem Netz der WV SOMMERI – ob mit oder ohne konkreten Vertrag – entsteht ein Bezugs- und Lieferverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung.  
Als Bezüger bei der WV SOMMERI gelten:
  - Gebäudeeigentümer, Grundstückseigentümer, Grundstückspächter sofern ein Wasseranschluss besteht.
  - Eine von Miteigentümern oder Stockwerkeigentümern bezeichnete Vertretung eines rechtlichen Kollektivs oder Gesellschaft.
  - Temporäre Wasserbezüger ab Hydranten oder andern Zapfstellen gemäss Vereinbarung
  - mit der WV SOMMERI über Wasserzähler direkt gemessen oder ungemessen.
- 5) Die WV SOMMERI kann den Anschluss von Anlagen und Gebäuden an das Netz der WV SOMMERI verbieten, sofern keine Gewähr dafür besteht, dass kundenseitig die gesetzlichen Vorschriften und technischen Sicherheitsbedingungen eingehalten werden. Zudem kann die WV SOMMERI die Wasserlieferung für Installationen verweigern, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt wurden.
- 6) Ohne besondere Bewilligung der WV SOMMERI ist der Wasserbezüger nicht berechtigt, von der WV SOMMERI geliefertes Wasser an Dritte abzugeben, ausgenommen sind Untermieter in Räumen des direkten Wasserbezügers. Aus dem vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf der Direktbezüger bei der Wasserweitergabe keinen Gewinn erzielen. Untermieter – auch mit Unterzähler zur Wassermessung – sind nicht Wasserbezüger der WV SOMMERI im Sinne des Reglements.
- 7) Aus Hydranten und anderen Feuerlöscheinrichtungen darf Wasser nur durch das zuständige Personal und nur zu Feuerlöschzwecken oder zu von der WV SOMMERI bewilligten Zwecken entnommen werden. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt und wird gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

## **Art. 2 Rechnungsstellung; Zahlung**

- 1) Das gelieferte Wasser wird dem Kunden in regelmässigen von der WV SOMMERI zu bestimmenden Zeitabständen in Rechnung gestellt. Es können Teilzahlungsrechnungen auf der Basis des entsprechenden Vorjahresverbrauchs erstellt werden. Nach Ablauf der Jahresrechnungsperiode wird die Schlussabrechnung erstellt. Die Tarife richten sich nach der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sommeri.
- 2) Die Zahlung hat in Schweizer-Franken zu erfolgen. Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Steuern und andere Abgaben werden separat in Rechnung gestellt und ausgewiesen, insbesondere auch die jeweils erhobene Mehrwertsteuer.
- 3) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist ein Verzugszins von 5 % gemäss Obligationenrecht geschuldet.
- 4) In Fällen mehrfacher nicht rechtzeitiger Zahlung und zweimaliger erfolgloser Mahnung ist die WV SOMMERI berechtigt, die Belieferung des Kunden zu unterbrechen.

### **Art. 3 Unterbrechung der Wasserlieferung; Haftung**

- 1) Sollte eine Partei durch höhere Gewalt (wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse, etc.), durch behördlich angeordnete Massnahmen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, infolge Störungen und Unterbrechungen in den für die Versorgung des Kunden benötigten Versorgungs- und Verteilanlagen sowie insbesondere aufgrund eines Ereignisses bei Produktion, Transport und Verteilung, das durch grösste Sorgfalt nicht verhindert werden konnte, ganz oder teilweise gehindert sein, ihren Lieferungs- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen solange, bis die Störung und deren Folgen ordnungsgemäss behoben sind. Schadenersatzforderungen jedwelcher Art gegenüber WV SOMMERI aus oben angegebenen Gründen sind ausgeschlossen.
- 2) In solchen Fällen ist der Betroffene verpflichtet, die andere Partei so rasch als möglich zu verständigen und unverzüglich mit allen technischen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wieder hergestellt werden.
- 3) Für Schäden, die auf Störungen und Lieferunterbrechungen, welche bei der Beschaffung, der Versorgung und Verteilung des Wassers auftreten und nicht im Einflussbereich der WV SOMMERI liegen, haftet die WV SOMMERI nicht. Die WV SOMMERI verpflichtet sich jedoch für diesen Fall, alle zumutbaren erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um eine kontinuierliche Belieferung des Kunden mit Wasser sicherzustellen, und damit eine Beeinträchtigung des Betriebes und der Anlagen des Kunden soweit als möglich zu vermeiden.
- 4) Der Wasserbezüger hat gegenüber der WV SOMMERI keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Nichtlieferung des Wassers erwächst. Vorbehalten bleiben Fälle von vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden durch die WV SOMMERI.

### **Art. 4 Schutzmassnahmen**

- 1) Der Kunde hat von sich aus alle üblichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch den Normalbetrieb, aber auch bei Wasserlieferungsunterbrüchen, Wasserlieferungseinschränkungen, Wiedereinschaltungen im Störfall oder die Toleranz übersteigenden Druckschwankungen in seinen oder durch seine Anlagen entstehen können.
- 2) Betreibt der Kunde Geräte oder Anlagen, die bezüglich kurzzeitigen Unterbrüchen oder Wasserlieferungsschwankungen sehr empfindlich sind und nicht im Rahmen der üblichen Toleranzen liegen, so sorgt der Kunde auf seine Kosten für geeignete Massnahmen, um Schäden zu vermeiden.

### **Art. 5 Messung des Wasserbezuges**

- 1) Der Wasserbezug wird an der Übergabestelle (Wasserzähler) gemessen. Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Messapparate werden von der WV SOMMERI nach Massgabe der Anforderungen der ordnungsgemässen Wasserlieferung und den technischen Anforderungen festgelegt.

- 2) Die Messeinrichtung und allfällige Datenübertragungseinrichtungen stehen im Eigentum der WV SOMMERI, werden von dieser installiert, gewartet und gemäss gesetzlichen Vorgaben geeicht.
- 3) Eine bestehende Messeinrichtung wird nach Möglichkeit weiterhin verwendet. Die WV SOMMERI kann aber auf eigene Kosten weitere oder neue Messgeräte installieren und unterhalten. Die Messgeräte können direkt abgelesen werden – was den regelmässigen ungehinderten Zugang einer von der WV SOMMERI beauftragten Person voraussetzt – oder in besondern Fällen mit einer Fernablesung ausgerüstet sein.
- 4) Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messung einzubauen. Deren Messresultate werden dann zur Abrechnung herangezogen, wenn die ordentlichen Messgeräte der WV SOMMERI fehlerhaft arbeiten oder in ihrer Funktion ausgefallen sind.
- 5) Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernmessung abgelesen werden. Das manuelle Ablesen der Messapparate erfolgt durch Mitarbeiter der WV SOMMERI oder durch Beauftragte der WV SOMMERI. Diese weisen sich auf Verlangen des Kunden aus.
- 6) Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der WV SOMMERI unverzüglich zu melden.
- 7) Jede Partei kann aufgrund mutmasslichen Fehlgangs einer Messeinrichtung verlangen, dass Nacheichungen erfolgen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlichen Eichstelle massgebend. Ist kein Fehlgang festzustellen, trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Müssen aufgrund der Prüfergebnisse die Messapparate ausgewechselt werden, trägt jene Partei die Kosten für Prüfung und Auswechslung der Geräte, welche die Überprüfung der Geräte abgelehnt hat. Wurde die Überprüfung einvernehmlich durchgeführt, so gehen die Kosten je zur Hälfte zu Lasten beider Parteien.
- 8) Ergeben die Messapparate offensichtlich unrichtige Angaben, so wird der Wasserbezug von der WV SOMMERI für die Dauer der Unregelmässigkeiten nach Schätzung aufgrund der Messergebnisse der dem Fehlgang vorausgegangenen und der ihm nachfolgenden Ableseperiode festgelegt, sofern nicht Kontroll- und Ersatzinstrumente benützt werden können.

### **III. An- und Abmeldungen von Anschlüssen resp. Wasserbezugsverhältnissen**

#### **Art. 6 Anmeldung von Anschlüssen**

- 1) Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen sind schriftlich an die WV SOMMERI zu richten, unter Benützung der bei der WV SOMMERI erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Einwilligung des Hauseigentümers beizubringen.
- 2) Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen muss eine vorherige Verständigung der WV SOMMERI erfolgen.

### **Art. 7 Eigentums- und Wohnungswechsel**

- 1) Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist vom Bezüger, unter Angabe der neuen Eigentümerin bzw. des Eigentümers und des Zeitpunktes, frühzeitig der WV SOMMERI zu melden. Die Zahlungspflicht für die bezogene Wassermenge endet mit dem Betreffnis der letzten Ablesung.
- 2) Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Haus- oder Grundstückeigentümer.

### **Art. 8 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

- 1) Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauches sowie der Gebühren und Grundbeträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

### **Art. 9 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen**

- 1) Durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifgemässen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet.

## **IV. Anschluss an das Verteilnetz der WV SOMMERI**

### **Art. 10 Anschlussleitung**

- 1) Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz der WV SOMMERI (Abgabestelle) bis und mit Wasserzähler erfolgt durch die WV SOMMERI oder durch von ihr beauftragte Unternehmer auf Kosten des Bauherrn. Die WV SOMMERI bestimmt die Art der Ausführung, den Durchmesser der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabstellhahnes und des Wasserzählers.
- 2) Der Grundeigentümer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft der WV SOMMERI das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

### **Art. 11 Zahl der Anschlüsse**

- 1) Die WV SOMMERI erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
- 2) Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten als interne Verbindungsleitungen und gehen zulasten des Bestellers.

### **Art. 12 Gemeinsame Zuleitung**

- 1) Die WV SOMMERI ist berechtigt, mehrere zusammengebaute oder freistehende Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen.

### **Art. 13 Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung**

- 1) Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Wasser versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung durch den Nutzniesser auszurichten.
- 2) Auf Verlangen der WV SOMMERI sind grundbuchlich gesicherte Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

### **Art. 14 Kosten der Anschlussleitung**

- 1) Die Kosten der Anschlussleitung, gerechnet ab der Anschlussstelle (inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten), welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch die WV SOMMERI bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

### **Art. 15 Baubeginn, Sicherstellung der Kostenvergütung**

- 1) Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.
- 2) Zur Sicherung des Kostenersatzes kann ein Bauhandwerkerpfand errichtet werden.
- 3) Wird durch Bauarbeiten am Netz der WV SOMMERI der Zugang zu Liegenschaften erschwert, so richtet die WV SOMMERI in der Regel keine Entschädigung aus.

### **Art. 16 Eigentum an den Anschlussleitungen; Unterhalt und Kaliberänderungen**

- 1) Die Anschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahnen bleiben Eigentum der WV SOMMERI, die auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.
- 2) Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen, etc.
- 3) Die WV SOMMERI bestimmt aufgrund einer Zustandsanalyse, ob eine Anschlussleitung ersetzt werden muss.
- 4) Die WV SOMMERI prüft und bestimmt, ob auf Begehren des Grundeigentümers das Kaliber der Anschlussleitung geändert und deshalb ausgewechselt werden muss.

### **Art. 17 Aufhebung von Anschlüssen**

- 1) Bei definitiver Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses hat die WV SOMMERI freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.
- 2) Die WV SOMMERI kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.

### **Art. 18 Änderungen des Anschlusses**

Wird auf Wunsch des Grundeigentümers ein Anschluss verändert, verlegt oder ersetzt, so hat der Grundeigentümer die entsprechenden Kosten zu tragen. Dies gilt ebenso für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

### **Art. 19 Temporäre Anschlüsse**

- 1) Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen ab bestehendem Verteilnetz vollumfänglich zulasten des Bestellers. Bezüglich allfällig vom Antragsteller zu leistende Kostenbeiträge für Arbeitsaufwand oder zur Verfügung gestelltem Material gelten die jeweils getroffenen Einzelabsprachen, soweit nicht generelle Ergänzungen zu diesem Reglement in Kraft sind.

### **Art. 20 Schutzmassnahmen für Leitungen**

- 1) Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Wasseranlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen beeinflussen, schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Grab- und Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies der WV SOMMERI rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.
- 2) Die WV SOMMERI ist berechtigt, die Leitungen gefährdendes Wurzelwerk in Privatgrundstücken auf Kosten des Grundstückeigentümers zu entfernen oder entfernen zu lassen.

### **Art. 21 Projektunterlagen bei Überbauungen**

- 1) Bei Bauvorhaben in bisher unüberbauten Grundstücken kann die WV SOMMERI vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.
- 2) Die WV SOMMERI ist berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit sie im Rahmen der Erschliessungsplanung notwendig sind.

### **Art. 22 Grabarbeiten**

- 1) Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und beauftragte Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WV SOMMERI über die Lage von Werkleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- 2) Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist der WV SOMMERI vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

### **Art. 23 Hinweistafeln und Kennzeichnung**

- 1) Jeder Bezüger hat der WV SOMMERI unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen. Die WV SOMMERI hat für kostenloses einwandfreies Entfernen unnötig gewordener Hinweistafeln zu sorgen.

## **V. Einrichtungen für den Brandschutz**

### **Art. 24 Aufstellung von Hydranten**

- 1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WV SOMMERI berücksichtigt die Standortwünsche der Grundeigentümer.

### **Art. 25 Feuerhahnen**

- 1) Feuerhahnen an ungemessenen Feuerlöschleitungen werden plombiert. Unbefugtes Entfernen gilt als widerrechtlicher Wasserbezug.

## **VI. Hausinstallationen und deren Kontrolle**

### **Art. 26 Begriff der Installation**

- 1) Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler, oder wo ein solcher fehlt, nach dem Hauptabstellorgan, gelten als Hausinstallationen. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Liegenschafts- oder Grundstückeigentümers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch der Hausinstallationen gehen zulasten des Eigentümers oder Besitzers.

### **Art. 27 Berechtigung und Vorschriften**

- 1) Hausinstallationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und den speziellen Vorschriften der WV SOMMERI zu erstellen.
- 2) Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme der WV SOMMERI zu melden und kann durch deren Organe geprüft werden. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb den vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

### **Art. 28 Zutrittsrecht**

- 1) Dem Personal der WV SOMMERI ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der ungehinderte Zutritt zu gestatten.

### **Art. 29 Unterhaltungspflicht**

- 1) Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

## **VII. Erschliessungsbeiträge**

### **Art. 30 Erschliessungs- und Kostenbeiträge**

- 1) Bezüglich Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen, sowie Gebühren für den Wasserbezug gilt das jeweilige Gebühren-Reglement der Politischen Gemeinde Sommeri.
- 2) Die wiederkehrende Wassergebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.
- 3) Die Höhe der Grundgebühr und der Mengenpreis werden aufgrund der Rechnung des Vorjahres jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
- 4) Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen.



## **VIII. Rechtsmittel**

### **Art. 31 Rekurs**

- 1) Gegen Entscheide von Funktionären, Verwaltungsabteilungen und Kommissionen kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erheben.
- 2) Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Inkrafttreten**

- 1) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Wasserreglement der Gemeinde Sommeri vom 15. Juni 1972.

An der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2007 durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Sommeri beschlossen.

Frau Gemeindeammann

Silvia Schwyter

Der Gemeindeschreiber

Christian Maurer